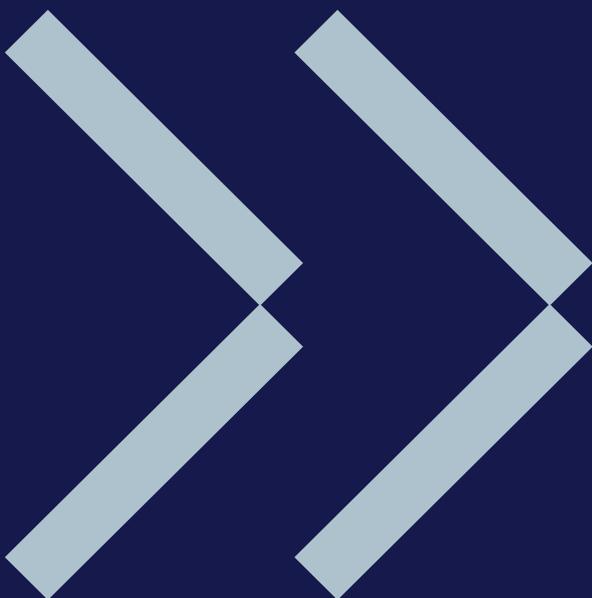


STELLUNGNAHME  
ZUM ÜBERARBEITETEN  
REFERENTENTWURF DER  
BUNDESREGIERUNG –  
GESETZ FÜR DIE WÄRMEPLANUNG  
UND ZUR DEKARBONISIERUNG DER  
WÄRMENETZE

26.07.2023



# INHALTSVERZEICHNIS

STELLUNGNAHME ZUM ÜBERARBEITETEN REFERENTENENTWURF DER BUNDESREGIERUNG: GESETZ FÜR DIE WÄRMEPLANUNG UND ZUR DEKARBONISIERUNG DER WÄRMENETZE	3
ENERGIESPEICHERANLAGEN SIND SCHNITTSTELLEN FÜR DIE SEKTORENKOPPLUNG – UND BRAUCHEN DESHALB EINE ALLGEMEINE, NICHT SEKTORSPEZIFISCHE, DEFINITION	4
3§ Begriffsbestimmungen – Punkt 19: Speicherdefinition	4
ÄNDERUNGSFORDERUNGEN	5
3§ Begriffsbestimmungen – Punkt 16: „Wärmenetz“. Mobile Wärmespeicher, die nicht leitungsgebunden sind, können grosse Flexibilität bringen	5
BITTEN UM KLARSTELLUNG UND KONKRETISIERUNG	5
3§ Begriffsbestimmungen – Punkt 15: „Unvermeidbare Abwärme“ Was umfassen die Termini „Industrieanlage“ und „Tertiärer Sektor“?	5
3§ Begriffsbestimmungen – Punkt 19: Speicherdefinition	6
HARMONISIERUNG VON WPG MIT GEG – WÄRMENETZE ALS EFFIZIENTE UND RESILIENTE REGIONALE INFRASTRUKTUR WERDEN GEGENÜBER INDIVIDUALUMRÜSTUNGEN MIT WÄRMEPUMPEN BENACHTEILIGT	6

# STELLUNGNAHME ZUM ÜBERARBEITETEN REFERENTENTWURF DER BUNDESREGIERUNG: GESETZ FÜR DIE WÄRMEPLANUNG UND ZUR DEKARBONISIERUNG DER WÄRMENETZE

Der BVES begrüßt die neue Version des Referententwurfs ausdrücklich. Wir freuen uns über die Berücksichtigung und Integration von Energiespeicheranlagen als eigenständigem Teil der Wärmeinfrastruktur. Hier wurde ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung getan. Flexibilitätsangebote müssen eine zentrale Rolle im Energiesystem der Zukunft einnehmen – und das ist möglich über die Integration von Speichern auf allen Ebenen der Infrastruktur.

Dennoch haben wir einige weitere Anmerkungen. Diese verstehen sich zum Teil als Bitte, einen Schritt weiter in Richtung einer flexiblen terminologischen Grundlage zu gehen, um das volle Potenzial von Speichern nutzen zu können und zum Teil als Nachfragen mit der Bitte um Konkretisierung.

Zentrale Änderungsforderungen sind:

1. die Erweiterung der Speicherdefinition als allgemeine Definition von Energiespeicheranlagen in Anlehnung an die Definition in §3 15d EnWG, um das volle Potenzial von Speichern im Sinne der Sektorenkopplung ausschöpfen zu können.
2. Die Aufnahme von mobilen Wärmespeichern in die Begriffsbestimmungen. Hier werden sonst ein großes Potenzial zur Flexibilisierung der Wärmeversorgung und die Möglichkeit signifikanter Emissionseinsparungen verschenkt.
3. Harmonisierung von WPG mit GEG: Geschwindigkeitsbonus nicht nur beim Einbau von Wärmepumpen, sondern auch für die Erstellung von Wärmeplänen wünschenswert.

# ENERGIESPEICHERANLAGEN SIND SCHNITTSTELLEN FÜR DIE SEKTORENKOPPLUNG – UND BRAUCHEN DESHALB EINE ALLGEMEINE, NICHT SEKTORSPEZIFISCHE, DEFINITION

## 3§ BEGRIFFSBESTIMMUNGEN – PUNKT 19: SPEICHERDEFINITION

19. „Wärmespeicher“ eine technische Vorrichtung zur zeitlich befristeten Speicherung von Wärme einschließlich aller technischen Vorrichtungen zur Be- und Entladung des Wärmespeichers.

### Soll ersetzt werden durch

19. *Energiespeicheranlage,*

*Anlage, mit der die endgültige Nutzung von Energie auf einen späteren Zeitpunkt als den ihrer Erzeugung verschoben wird oder mit der die Umwandlung von Energie in eine speicherbare Energieform, die Speicherung solcher Energie und ihre anschließende Rückumwandlung in elektrische Energie oder Nutzung als ein anderer Energieträger erfolgt*

Die aktuelle Formulierung wird der systemischen Rolle und dem Potenzial von Energiespeicheranlagen nicht voll gerecht. Speicher können Energie in verschiedenen Formen aufnehmen und dann wieder in verschiedenen Formen abgeben. Die Speicherung von Wärme und Abgabe als Wärme ist eine Variante. Eine andere Variante ist die Speicherung als Wärme und die Rückverstromung und entsprechende Abgabe an das Elektrizitätsnetz. Dadurch wird Sektorenkopplung möglich. Sektorenkopplung wird im Energiesystem der Zukunft eine zentrale Rolle spielen. Im Sinne der Technologieoffenheit und der Bereitstellung von Flexibilität sollten diese technologischen Möglichkeiten deshalb nicht ausgeschlossen werden.

### BEGRÜNDUNG

Die gewählte Formulierung lehnt sich an die Definition EnWG, §3, 15d an:

*Energiespeicheranlage,*

*Anlage in einem Elektrizitätsnetz, mit der die endgültige Nutzung elektrischer Energie auf einen späteren Zeitpunkt als den ihrer Erzeugung verschoben wird oder mit der die Umwandlung elektrischer Energie in eine speicherbare Energieform, die Speicherung solcher Energie und ihre anschließende Rückumwandlung in elektrische Energie oder Nutzung als ein anderer Energieträger erfolgt*

Die hier vorfindliche Formulierung „in einem Elektrizitätsnetz“ ist für das WPG problematisch. Es handelt sich dabei allerdings um einen Übersetzungsfehler aus dem Englischen (dort: „in the electricity system“), der bereits auf EU-Ebene erfolgt ist und korrigiert werden müsste, da aus dem Übersetzungsfehler wesentliche rechtliche Unklarheiten folgen. Die Formulierung „in the electricity system“ sollte allein eine Abgrenzung zu anderen Energiesystemen wie etwa dem Gassystem klarstellen. Auf das Transportmedium (Gasnetz oder Stromnetz) sollte explizit kein Bezug genommen werden. Der Übersetzungsfehler birgt das Risiko, dass bei Energiespeicheranlagen etwa innerhalb von Kundenanlagen in Frage steht, ob sie der Definition unterfallen, da sie nicht in ein Elektrizitätsnetz, sondern – wie im vorliegenden Fall in ein Wärmenetz – ausspeisen. Zudem findet der Begriff Elektrizitätsnetz an keiner weiteren Stelle im Energierrecht Verwendung und ist auch nicht definiert. Diese drei Worte in der Definition sollten daher komplett gestrichen oder sprachlich angepasst werden.

# ÄNDERUNGSFORDERUNGEN

## 3§ BEGRIFFSBESTIMMUNGEN – PUNKT 16: „WÄRMENETZ“. MOBILE WÄRMESPEICHER, DIE NICHT LEITUNGSGEBUNDEN SIND, KÖNNEN GROSSE FLEXIBILITÄT BRINGEN

... „Wärmenetz“ eine Einrichtung zur leitungsgebundenen Versorgung mit Wärme“

### Einfügung eines zusätzlichen Punktes „mobiles Wärmenetz“:

*18. „mobiles Wärmenetz“ eine Einrichtung zur nicht leitungsgebundenen Versorgung mit Wärme mittels mobiler Wärmespeicher.*

Für Übergangsphasen, aber auch für viele Anwendungsfälle, in denen eine Verlegung eines Leitungsnetzes wirtschaftlich nicht lohnend ist, können mobile Wärmespeicher, als netzgebundene und nicht leitungsgebundene Technologien eine kosteneffiziente flexible Lösung bilden und große Mengen an THG-Emissionen einsparen.

Bei solchen mobilen Lösungen legt ein thermischer Speicher auf einem LKW mehrere Kilometer von der Wärmequelle zum Wärmeabnehmer zurück. Mehrere 100kg CO<sub>2</sub> können mit einer Ladung eingespart werden. In der Praxis werden mit industrieller Abwärme so schon Schulen oder andere öffentliche Einrichtungen mit Wärme versorgt, die sonst in die Umwelt entweichen würde. Die Verlegung eines Leitungsnetzes würde in einem solchen Fall entweder lange dauern – dann ist die mobile Lösung für den Übergang von einigen Jahren geeignet – oder sie wäre unwirtschaftlich und dann ist die mobile Lösung eine Dauereinrichtung.

## BITTEN UM KLARSTELLUNG UND KONKRETISIERUNG

### 3§ BEGRIFFSBESTIMMUNGEN – PUNKT 15: „UNVERMEIDBARE ABWÄRME“ WAS UMFASSEN DIE TERMINI „INDUSTRIEANLAGE“ UND „TERTIÄRER SEKTOR“?

In der Erläuterung des Terminus „unvermeidbare Abwärme“ wird von unvermeidbarem Nebenprodukt „in einer Industrieanlage, Stromerzeugungsanlage oder im tertiären Sektor“ gesprochen.

Was umfasst der Terminus „Industrieanlage“ und „tertiärer Sektor“?

Hier ist zentral, dass auch Abwärme aus Energiespeicheranlagen und Elektrolyseuren miterfasst wird.

#### BEGRÜNDUNG

**Energiespeicheranlagen:** Beim Einspeichern z.B. von Strom in Großbatterien wird Wärme frei, die ebenfalls als unvermeidbare Abwärme genutzt werden könnte. So auch in Carnot-Batterien, die Strom als Wärme speichern und dann wieder in Strom wandeln. Solche Anlagen können ein wichtiger Teil des künftigen Energiesystems sein. Ihr Potenzial für die Wärmeversorgung sollte deshalb miterfasst werden.

**Elektrolyse:** Bei der Produktion von Wasserstoff treten große Mengen von Abwärme auf. Wird diese Abwärme für Nah- oder Fernwärmenetze genutzt, steigt der Wirkungsgrad des gesamten Prozesses erheblich an. Es befinden sich schon Elektrolyseanlagen im Feld, die an Wärmenetze angeschlossen sind und gleichzeitig Wasserstoff für den lokalen öffentlichen Nahverkehr sowie PKW von Behörden bereitstellen.

### **3§ BEGRIFFSBESTIMMUNGEN – PUNKT 19: SPEICHERDEFINITION**

19. „Wärmespeicher“ eine technische Vorrichtung zur zeitlich befristeten Speicherung von Wärme einschließlich aller technischen Vorrichtungen zur Be- und Entladung des Wärmespeichers.

**Frage:** Sind hier auch Power to Heat Wärmespeicher mitgemeint?

## **HARMONISIERUNG VON WPG MIT GEG – WÄRMENETZE ALS EFFIZIENTE UND RESILIENTE REGIONALE INFRASTRUKTUR WERDEN GEGENÜBER INDIVIDUALUMRÜSTUNGEN MIT WÄRMEPUMPEN BENACHTEILIGT**

Regionale Wärmenetze stellen eine hoch-effiziente Methode dar, sowohl Haushalte als auch Industrie mit Wärme zu versorgen. Dies ist mit Großwärmepumpen und angeschlossener Produktion von erneuerbaren Energien klimaneutral. Aus finanzieller Sicht ist der Anschluss an ein Wärmenetz deutlich günstiger – für Privathaushalte bis zu 40% – als der individuelle Einbau von Wärmepumpen.

Wärmenetze rechnen sich für Projektierer aber vor allem dann, wenn die Anschlussdichte hoch ist. Durch den Geschwindigkeitsbonus beim Einbau von Wärmepumpen im GEG verringert sich perspektivisch das Interesse und der Bedarf, an ein Wärmenetz angeschlossen zu werden.

Wir begrüßen die Anreizung im GEG, Maßnahmen schneller umzusetzen. Als Gegengewicht wäre aber auch eine Anreizung und ein ähnlicher Bonus für solche Gemeinden wünschenswert, die früher als verlangt, eine Wärmeplanung vorlegen. Damit könnte die Transformation noch effizienter gestaltet werden und Haushalten wie Industrie und Gewerbe attraktive Angebote durch regionale Wärmenetze mit erneuerbarer Erzeugung gemacht werden.